

Teilrevision EnergieG (Anpassung an MuKEn 2014)

| | |
|------------------------|--|
| Geltendes Recht | Entwurf vom ...STAND 27. MÄRZ 2018 |
| | Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) |
| | <i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert: |
| | <p>§ 3a Grundsatz</p> <p>¹ Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Aus- rüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Energie, insbesondere auch die Elektrizität, sparsam und rationell genutzt wird. Soweit möglich sind Ab- wärme und erneuerbare Energien zu nutzen.</p> <p>² Wird nachfolgend nichts anderes bestimmt, sind gebäudetechnische Anlagen anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.</p> |
| | <p>§ 4a Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten</p> <p>¹ Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbau- ten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Hei- zung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom ...STAND 27. MÄRZ 2018 |
|-----------------|---|
| | <p>§ 4b Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer</p> <p>¹ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.</p> <p>² Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹⁾ durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Befreiungen vorsehen.</p> |
| | <p>§ 5a Anforderung Eigenstromerzeugung</p> <p>¹ Bei Neubauten muss zur Deckung des eigenen Energiebedarfs, höchstens aber bis zu einer Leistung von 30 kW, im, auf oder am Gebäude eine Elektrizitätserzeugungsanlage mit einer Leistung von mindestens 10 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) installiert werden.</p> <p>² Die Baubewilligungsbehörde befreit von dieser Pflicht bei Unzumutbarkeit oder Unzulässigkeit und bezieht zugunsten des Kantons eine Ersatzabgabe.</p> <p>³ Die Ersatzabgabe entspricht den geschätzten nicht amortisierbaren Kosten einer Fotovoltaikanlage mit einer Leistung gemäss Absatz 1 und einem Zuschlag von höchstens 30 %.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Abgabenhöhe und die Befreiung von der Erstellungspflicht in Bagatellfällen fest.</p> <p>⁵ Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe sind für die nachhaltige Energieproduktion zu verwenden.</p> |

¹⁾ Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

| Geltendes Recht | Entwurf vom ...STAND 27. MÄRZ 2018 |
|---|---|
| <p>§ 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p> <p>¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.</p> <p>² Bestehende Gruppen von Bauten mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Baute auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten die Gebäudehülle wesentlich saniert wird.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen regeln für Gebäude mit einem Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen oder wenn die Umsetzung unverhältnismässig ist.</p> | <p>¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des [...] <u>individuellen Verbrauchs</u> für [...] Warmwasser [...] auszurüsten. Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder <u>des Warmwassersystems [...] mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System</u> auszurüsten.</p> <p>^{1bis} Neue Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.</p> |
| <p>§ 7 Heizungsanlagen</p> <p>¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden.</p> <p>² Neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind insbesondere Anwendungen für Komfort- und Notheizungen in begrenztem Umfang sowie Heizungen für Gebäude, die nicht regelmässig oder nur speziell genutzt werden oder einen tiefen Heizenergiebedarf aufweisen.</p> | <p>¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem [...] <u>CO₂-Ausstoss</u> zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. [...]</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom ...STAND 27. MÄRZ 2018 |
|--|--|
| <p>³ Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Heizungsanlage ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Absatz 2 oder wenn ein Ersatz durch eine andere Heizungsanlage wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt.</p> <p>⁴ Es dürfen nur Heizungsanlagen eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist, sowie die Anforderungen an die Nachweise.</p> | <p>^{3bis} Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.</p> |
| | <p>§ 7a Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers</p> <p>¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr.</p> <p>² Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiung bei ausserordentlichen Verhältnissen.</p> |
| | <p>§ 7b Sanierungspflicht von Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem</p> <p>¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹⁾ durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Befreiungen vorsehen.</p> |

¹⁾ Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

| Geltendes Recht | Entwurf vom ...STAND 27. MÄRZ 2018 |
|--|---|
| | <p>§ 7c Pflicht zur Erstellung eines GEAK[®] Plus für Bauten mit dezentralen elektrischen Heizungen</p> <p>¹ Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem lassen innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹⁾ einen GEAK[®] Plus erarbeiten, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen.</p> <p>² Bauten, für die ein GEAK[®] Plus nicht erstellt werden kann, sowie Bauten gemäss § 7 Abs. 2 sind von dieser Verpflichtung befreit.</p> |
| | <p>§ 9a Grundsatz Gebäudeautomation</p> <p>¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Verfahren und Einzelheiten.</p> |
| | <p>§ 9b Grundsatz Betriebsoptimierung</p> <p>¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung gemäss § 10 Abs. 2 abgeschlossen haben.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Verfahren und Einzelheiten.</p> |
| <p>§ 34 Ausnahmen</p> <p>¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei unzumutbarer Härte, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen zulassen.</p> | |

¹⁾ Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

| Geltendes Recht | Entwurf vom ...STAND 27. MÄRZ 2018 |
|---|---|
| | <p>² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.</p> <p>³ Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.</p> <p>⁴ Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat den Kriterien der zuständigen Behörde zu entsprechen. Von den Gesuchstellenden kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.</p> |
| <p>§ 36 Verwaltungsstrafe</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer</p> <p>a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4),</p> <p>b) Vorschriften über die Erfassung des Wärmeverbrauchs verletzt (§ 6),</p> <p>c) Vorschriften über die Zulässigkeit von Heizungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen verletzt (§§ 7–9 sowie 17),</p> <p>d) Verpflichtungen der Grossverbraucher betreffend Energieverbrauch verletzt (§ 10),</p> <p>e) Vorschriften über Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Mobilitätsbereich verletzt (§ 12),</p> <p>f) Vorschriften über den Wirkungsgrad von Energieanlagen verletzt (§ 18),</p> | <p>a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt [...] (§§ 4 und 4a),</p> <p>a^{bis}) die Pflicht zur Erstellung eines GEAK[®] Plus verletzt (§ 7c),</p> <p>a^{ter}) die Anforderungen an die Eigenstromerzeugung verletzt (§ 5a),</p> <p>c^{bis}) die Anforderungen an die Gebäudeautomation oder Betriebsoptimierung verletzt (§§ 9a und 9b),</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom ...STAND 27. MÄRZ 2018 |
|---|------------------------------------|
| <p>g) Bestimmungen einer Betriebsbewilligung oder eines Leistungsauftrags verletzt (§§ 19 und 25),</p> <p>h) die Verpflichtung verletzt, für grosse Energieerzeugungsanlagen Abgeltungsbeiträge zu zahlen (§ 19),</p> <p>i) Verpflichtungen der Netzbetreiber betreffend Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife verletzt (§ 26).</p> <p>² Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch</p> <p>a) die Bauherrschaft,</p> <p>b) die Eigentümerin oder den Eigentümer,</p> <p>c) sonstige Berechtigte,</p> <p>d) Projektverfassende,</p> <p>e) Unternehmen,</p> <p>f) die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung,</p> <p>g) Bauleitende.</p> <p>³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist die Richterin oder der Richter nicht an den Höchstbetrag der Busse gebunden.</p> <p>⁴ Anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Strafzahlung verurteilt.</p> <p>⁵ Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.</p> | |
| | II. |
| | Keine Fremdänderungen. |

| Geltendes Recht | Entwurf vom ...STAND 27. MÄRZ 2018 |
|-----------------|--|
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. |
| | Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen unter Ziff. I. |
| | Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer |